

7. Sekundärliteratur

Gottesreich und Bund im älteren Protestantismus, vornehmlich bei Johannes Coccejus. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des Pietismus und der ...

Schrenk, Gottlob

Gütersloh, 1923

Nachfolger Bullingers: Musculus, Szegedin, Veluanus, Snecanus, Wiggertsz.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Nachfolger Bullingers:

Musculus, Szegedin, Veluanus, Snecanus, Wiggertsz.

Bullingers Einfluß läßt sich in der Schweiz, in Ungarn und Holland sicher feststellen. Aber sogleich beginnt auch die scholastische Behandlung sich des Gegenstandes zu bemächtigen. Die erste Phase dieses Prozesses ist bei W. Musculus in Bern zu beobachten, dessen Formulierungen Szegedin übernimmt.¹⁾ Beiden ist aber die Föderallehre nur ein Locus unter andern, nicht ein Gesamtsystem. Der Locus heißt bei beiden: *De foedere ac testamento Dei*. Diese zwei Begriffe werden unterschieden, nicht identifiziert. Beim Bund wird eine Zweiteilung vorgenommen. Während Bullinger, abgesehen von kurzen Hinweisen auf die Vorgeschichte, den Einsatz bei Abraham machte, will bei Musculus und Szegedin eine umfassendere dogmatische Verwertung alles, darum auch die Schöpfungstatsache, *sub specie foederis* begreifen. Es ergibt sich ein zweifacher Bund, der aber noch nicht ganz mit dem Werkbund und Gnadenbund der späteren Dogmatik übereinkommt. Das *foedus generale* wird mit der Schöpfung geschlossen. Szegedin sagt: mit der ganzen *terrae machina*, allen Menschen und Tieren, Tages- und Jahreszeiten. Es begründet die Ordnung des Weltalls. Es betrifft den Menschen, sofern er Glied der Schöpfung ist. Dieser Bund mit der Erde ist ein zeitlicher. Davon wird unterschieden das *foedus speciale*. Es währt ewig und betrifft den wahren Samen Abrahams, die Erwählten, die alle von Anbeginn in dieses Bündnis aufgenommen sind. In drei Zeiten ist das *foedus speciale* zu teilen: 1. *ante legem*, 2. *sub lege*, 3. *post legem*. Wie bei Bullinger wird den *accessoria* des Bundes, die den verschiedenen Perioden entsprechend wandelbar sind, die *substantia foederis* gegenübergestellt, die unveränderlich bleibt. Die schärfere Fassung des Erwählungsgedankens gibt diesen dogmatischen Versuchen ein anderes Gepräge als dem universalistischen Grundriß Bullingers. Doch wirkt die bei ihm vorhandene Geschlossenheit noch darin nach, daß im Grunde (heilsgeichtlich betrachtet) nur ein einziger Bund des Heiles gelehrt wird.

¹⁾ Musculus, *Loci*, p. 141 ff. Szegedinus, *Loci*, p. 71: *De foedere ac test.* Das ungarische Erlauthaler Bekenntnis von 1562 bringt zwar schon einen Abschnitt „*De foederibus*“, jedoch handelt es sich dabei nur um eine Gegenüberstellung von A. T. und N. T. Auffallend ist allerdings bereits der betonte Gebrauch von *stipulatio* und *stipulator*, also die Aufmerksamkeit für die juristische Seite des Begriffs. Vgl. E. S. K. Müller, *Bekenntnisschriften*, S. 273 f.

Es wird nicht etwa ein Werkbund dem Gnadenbund gegenübergestellt, denn eine innere Verbindung jenes *foedus generale* mit dem *foedus speciale* ist noch nicht da. Das erste ist noch nicht eingeschmolzen in den Prozeß der Heilsgeschichte.

Bei der niederländischen Gruppe, die von Bullinger inspiriert ist,¹⁾ kann man so recht beobachten, wie wertvoll der Bundesgedanke den Reformierten für die Sakramentslehre wurde, zumal im Kampf mit den Lutheranern, die ihre Auffassung der mangelnden Tiefe ziehen. Indem man die Gnadenzeichen als bundstiftende, den ewigen Bund repräsentierende Handlungen auffaßt, werden sie gewertet als ein Gewißheit erzeugendes Eingreifen des gegenwärtigen dreieinigen Gottes. Von diesem Interesse sind die Ausführungen dieser Niederländer getragen, die außerdem in der Ablehnung der doppelten Prädestination einig sind und darin auch ganz offensichtlich durch den Bundesgedanken gestärkt werden.

Zuerst ist Johannes Anastasius Veluanus zu nennen.²⁾ Im „Laien Wegweiser“ faßt er die Sakramente nicht nur auf als Wahrzeichen des gnädigen göttlichen Willens an uns, durch die Gottes Geist unsere Herzen tröstet und im Glauben stärkt, sondern auch als Bündnisse (verbontnussen), durch die wir uns an Gottes Dienst binden.³⁾ In der Taufe macht Gott einen Bund (verbont) mit den Christen und wir schließen einen solchen mit Gott. Wie die Beschneidung ein Bundeszeichen war zwischen Gott und Abrahams Kindern, ein Gedenkzeichen und Siegel des Gnadenbundes, so ist es jetzt die Taufe. Gottes Bund mit uns enthält die Zusagen (beloiffenissen), daß Christi Tod eine vollkommene Bezahlung für unsere Sünden vor und nach unserer Taufe sein soll und der heilige Geist unser Helfer gegen Sünde und Teufel. Diese Zusagen gegenwärtiger und zukünftiger Gnade werden uns in der Taufe so versiegelt und auf den Leib geschrieben, daß wir das tröstliche Gnadenzeichen allezeit bei uns tragen dürfen. Unsere Zusage (beloiffenis) aber besteht darin, daß wir willig werden zu glauben, dem heiligen Geiste zu folgen, den Lüsten abzusterben.⁴⁾ Auch im Abendmahl wird uns der

¹⁾ Zu Veluanus vergl. auch van t'Hoofst S. 131 ff., zu Snecanus S. 163 ff.

²⁾ In Betracht kommt vor allem Leken Wegwijzer, 1554, Nachtmal Christi, 1557. Beides neugedruckt in Bibl. Ref. Neerl. IV, S. 123—451. Ferner eine von Bodmühl neu aufgefunden Schrift, eine Neubearbeitung der vorgenannten (vgl. dieser in Theol. Arbeiten aus dem rhein. wissenschaftl. Predigerverein 1912, S. 110 ff.). Sie heißt: Ein kurzer Wegweiser wie iez die lauffende jrtumb zu meiden.. 1564.

³⁾ A. a. O. S. 190.

⁴⁾ S. 191.

Neue Bund, d. h. „die Verheißung Gottes von der Vergebung unserer Sünden“ allein um Christi willen versiegelt.¹⁾ Testament bedeutet ebenfalls die Verheißung von der Vergebung der Sünden, die in Christi Blut erworben ist.²⁾

Das Evangelium, d. h. die gute Zusage und Verheißung von der Vergebung, ist aber schon dem Adam, Abraham, Isaak, Jakob, David geschenkt. Schon Adam und Eva wurden betrübt durch das Gesetz und aufgerichtet durch das Evangelium.³⁾ Noch klarer sagt er in der Schrift von 1564: Christus hat diesen Bund auf Erden erneuert durch Predigt, neue Siegel und Kreuzesleiden. Bei Abraham handelt es sich um die Verheißung der Gnaden „vmb des künftigen Christi willen“, die alten Siegel gelten „biß auff die Zukunft Christi“. Christus hängt dann in Taufe und Abendmahl neue Siegel an dieselbe Verheißung.⁴⁾

Diese Bundestheologie geht bei Melancthon Hand in Hand mit einer Ablehnung der doppelten Prädestination, besonders derjenigen zur Verdammnis. Es wird die universalistische Gnadeneinladung hervorgehoben und gesagt: „der gute Gott gönnt allen Berufenen die Seligkeit“. Besonders wird dagegen polemisiert, daß die ungetauften Kinder nicht sollten selig werden. Die alten Lehrer der Kirche haben so nicht gelehrt. Erst Augustin ward „predestinator“.⁵⁾

¹⁾ Nachtmal S. 474. Es kann hier im vorübergehen ein Beitrag gegeben werden zu der Frage, ob der „Kurze Wegweiser“ Melancthon zuzuschreiben ist. Dies muß gerade im Blick auf die föderalistische Ausdrucksweise, die sich bei ihm als ein unverlierbares Moment der Sakramentslehre zeigt, bejaht werden. Man vgl. mit der oben erwähnten Stelle im Nachtmal die im Kurzen Wegweiser S. 76: Der Wein ist ein Gleichnis seines Gnadenbundes, „nemlich das unsere seelen mit seinem bund getrencket vnd gespeiset (daß ist) getröstet vnd erfreuet sein sollen. . . . Der Neue Bund ist die „gnedige verheißung und Zusage Christi von gewisser vergebung aller vnser sünden durch sein leiden vnnnd blutvergießen“.

²⁾ Nachtmal S. 474. Im K. W. S. 781 sagt er noch ausführlicher: testamentum bedeute „ein zeugnuß des gemüts vnnnd willens“. Aber es ist derselbe Gedanke: „Gottes testament ist Gottes zeugnuß vnnnd verheißung / von seinem gemüt vnd willen zu vns.“ Also ist Bund und Testament „ein ding: Vnd ein wort wirdt durch das ander recht verstanden.“

³⁾ Leken Weckwysjer, S. 164. Vgl. Kurzer Wegw., S. 771. Der Bund der Gnaden ist auch gemacht mit Adam und Eva . . . (folgen fast die gleichen Namen). Sie haben auch die Verheißung von der Vergebung der Sünden gehabt durch das Leiden Christi und standen im selben Gnadenbunde mit Gott.

⁴⁾ Kurzer Wegw., S. 77.

⁵⁾ Leken Weckwysjer, S. 153. 156. 201. 317, vgl. Nachtmal S. 418.

Auch bei Gellius Seneanus, der einen bemerkenswerten systematischen Zug aufweist, ist doch die Bundeslehre im wesentlichen nur der Unterbau zur Behandlung der Sakramente, von denen der größte Teil der Hauptschrift (*Loci communes*) handelt. Seine Abhängigkeit von Bullinger ist überall deutlich. Sie zeigt sich einmal in der Beschränkung auf das *gratuitum foedus*,¹⁾ in der betonten Hervorhebung des Abrahambundes²⁾ und vor allem in der Unterscheidung von *substantia* und *accidentia*, bezw. *temporaria* des Gnadenbundes.³⁾ Dieser ist ein *foedus unicum, perpetuum et aeternum*, was durch die Unterschiede des Alten und Neuen Testaments nicht aufgehoben wird.⁴⁾ Die Heilsökonomie wird auch hier geteilt durch die Überschriften: „*ante legem, sub lege, post legem*“ und diese Zeiten der *peculiaris administratio* werden repräsentiert durch Abraham, Moses und Christus.⁵⁾ Jedoch geht nun Seneanus in der stärkeren Betonung des schon im Protevangelium gestifteten Gnadenbündnisses über Bullinger hinaus. Er spricht von dem Bunde mit Adam, nach dem Fall, von dem mit Noah und Abraham, und endlich von dem durch Christus.⁶⁾ Überall aber ist Christus als Mittler und Fundament des Bundes wirksam, denn Hebr. 11 wird allen Vätern Glauben zugeschrieben und das Lamm ist nach Apok. 13, 8 geschlachtet von Grundlegung der Welt her.⁷⁾ Der tiefste Gehalt des Bundes ist die Versöhnung durch Christus zur Überwindung der Sünde.⁸⁾ Es ist göttliches Entgegenkommen unserer Schwachheit gegenüber, daß er auf menschliche Art ein Bündnis eingeht, wie es zwischen *personae contrahentes* stattfindet.⁹⁾ Gott verpflichtet sich seinerseits mit Ausschaltung alles menschlichen Verdienstes, das zusammengebrochene Menschengeschlecht, Erwachsene und Kinder, in den Rechtsstand der Adoption aufzunehmen — die *impulsiva causa foederis* ist die reine göttliche Barmherzigkeit.¹⁰⁾ Gott verspricht (Gen. 17) unser Gott zu sein. Die Bundesgenossen hingegen werden ermahnt zu Glauben, Liebe und Gehorsam: „*wandle vor mir und sei fromm*“.¹¹⁾

¹⁾ *Loci communes*, 1607, p. 3. 37. ²⁾ p. 3. 39 f. 41. 44. 54. 60. 61 f. 65.

³⁾ 60 f. 81. ⁴⁾ 56 f. 60. ⁵⁾ 61.

⁶⁾ 3. 39. 40 f. 44. 60. ⁷⁾ 41. 61. 81. ⁸⁾ 50.

⁹⁾ 37 f. p. 36 sagt S. an einer einzigen Stelle im Blick auf Gen. 9, 9 f., daß das *foedus* nicht allein mit den Menschen geschlossen sei, sondern *generatim etiam omnibus creatis rebus*, doch 37 wird wieder betont: *non cum brutis animalibus speciatim inijsse foedus, sed cum hominibus ad ipsius imaginem creatis*.

¹⁰⁾ 53.

¹¹⁾ 62 f.

Der Hauptakzent aber wird nun eben darauf gelegt, daß erst von diesem Verständnis des Bundes aus das rechte Licht auf die Taufe fällt, daß die Kinder der Gläubigen, als Samen der Bundesgenossen mit in den Bund eingeschlossen sind und daher ein Unterschied ist zwischen den Kindern der Gläubigen und denen der Ungläubigen, die dem Bunde Gottes fremd sind.¹⁾ Ebenso wichtig ist ihm die Beziehung des Bundes zum Abendmahl.²⁾ Von den Sakramenten des Alten und Neuen Testaments als der Bestätigung des Bundes hat er ausführlich gehandelt. Sichtbare Zeichen des Bundes sind schon der Baum des Lebens und der Erkenntnis, die Opfer, der Bogen in den Wolken, die Beschneidung, das Passah, im Neuen Testament Taufe und Abendmahl. In allen diesen Zeichen ist die gnadenvolle Verheißung Gottes über unsre Versöhnung durch Christus enthalten (Christus war der Baum des Lebens im Paradiese). Während die anderen Zeremonien zeitlicher Art sind, sind die Sakramente beständige Zeichen und in bezug auf die substantia sive res signata besteht kein Unterschied.³⁾

So wird also besonders auch in der Sakramentslehre Ernst gemacht mit Bullingers „testamentum et foedus unicum et aeternum“. Es tritt dabei klar zutage das Interesse der Heilsgewißheit, das Snecanus an solcher föderalistischen Auffassung der Sakramentslehre hat. „Hic incidit consolandi locus de certitudine et firmitate divinae gratiae et nostra salutis.“⁴⁾ Gott verkehrt mit uns nach der Weise des Bundes, „damit wir nicht zweifeln sollen an der Unveränderlichkeit des göttlichen Rates.“⁵⁾ Die Gnadenverheißung, der tiefste Sinn des Bundes, bringt zwar eine Versöhnung der ganzen Welt, aber sie wird sozusagen nur innerhalb des Gnadenbundes flüssig, da wird sie gebunden an die Erwählten und auf diesem Wege erst wird sie den Gläubigen zur unerschütterlichen Gewißheit.⁶⁾

Von einem Bunde mit Adam vor dem Fall weiß auch dieser niederländische Absenker der Bullingerschen Theologie noch nichts. Wiggertsz, der von einem Bunde mit Adam redet, läßt diesen auch erst nach dem Fall geschlossen sein, mit allen Nachkommen Adams zugleich. Wiggertsz ist übrigens derjenige aus dieser Gruppe, der am entschiedensten die universalistische Tendenz vom Bundesgedanken aus vertritt und sich dadurch in kirchliche Kämpfe verwickelt.⁷⁾

¹⁾ p. 41. 43—45. 54.

²⁾ 69 ff.

³⁾ 66. 69. 72 f. 81. 151.

⁴⁾ 54.

⁵⁾ 37.

⁶⁾ 37 f. 50.

⁷⁾ Auf Cornelis Wiggertsz gehe ich nicht ausführlicher ein. Schriften

Es steht also fest, daß schon vor Coccejus die Föderaltheologie in Holland sich einbürgerte. Sie wurde dort dermaßen Allgemeingut, daß sie später sogar bei Arminius¹⁾ und Episcopius²⁾ nicht fehlte. Der eine behandelt das *gratiosum foedus* im Zusammenhang mit dem königlichen Amt Christi, der andere zeigt eine noch ausgeprägtere Fassung in dem Kapitel: *De primo post lapsum foedere*. Doch darf, wenn man der Genesis dieser Einflüsse auf die Niederländer nachgeht, nicht allein Bullinger genannt werden, dessen Hausbuch in Holland sehr verbreitet war. Inzwischen kam zu diesen alten Anregungen noch ein neuer Impuls, der von Ursinus und Olevianus ausging und dessen Wirkung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann, weil er eine lebendig religiöse Verarbeitung des Bundesgedankens brachte und durch das Mittel katechetischer und erbaulicher Schriften eine breitere Einflußsphäre gewann. Ursinus und Olevianus sind die wirksamsten Mittelglieder zwischen Bullinger und den späteren Föderaltheologen. Es wird zunächst unsere Aufgabe sein, zu verstehen, wie es zu der besonderen Ausprägung ihres Beitrages kam.

Die Anfänge der heilsgeschichtlichen Theologie bei den Deutsch-Reformierten: Hyperius, Boquinus.

Musculus und Szegedin, so interessante Einzelzüge sie in der Weiterführung der Züricher Gedanken beisteuern, stellen doch nicht so energisch wie Bullingers Schrift den Bund in den Mittelpunkt der ganzen Theologie. Jene Dogmatiker halten, wie viele ihrer späteren Nachfolger, fest an der Lokalmethode, bei der wohl auch der Bundesgedanke seinen Platz findet, aber ohne seine umwälzende Kraft zu offenbaren. Man hat oft fast den Eindruck, daß er nur neben andren Herbarien eingeschachtelt wird. Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts aber setzt nun eine vor allem von Heidelberg ausgehende

liegen von ihm nicht vor. Vergleicht man die Copien ofte Uptschriften mit Triglandius, *Kerkelycke Geschiedenissen*, p. 233—270, so scheint er gesagt zu haben, daß die Adamskinder den Anteil an der schöpfungsmäßigen Gottebenbildlichkeit, die Erbsünde und die Wiedergeburt geerbt haben, indem der Gnadenbund mit Adam und seinem Samen geschlossen ist. Vom Urstand scheint er die katholische Anschauung (humanistisch vermittelt?) vom *donum superadditum* zu haben. Diese Position sucht er zu stärken durch den Föderalgedanken. Er ist ihm eine Hilfskonstruktion, um den freien Willen geltend zu machen. Vgl. van t'Hoofst, S. 187 ff. Korff, S. 44 ff.

¹⁾ Arminius, *Disputationes*, p. 173.

²⁾ Episcopius, *Disp. in opp. B II*^b, p. 420 f.